



Einführung der "Gesplitteten Abwassergebühren"

- der Weg zur gerechteren
Gebührenerhebung

Der bisherige Gebührenmaßstab

Die überwiegende Anzahl der Städte und Gemeinden in Deutschland erhebt die Entwässerungsgebühren für die Abführung des Oberflächen- bzw. Niederschlagswassers als sog. Einheitsgebühr auf Grundlage des Frischwasserverbrauchs in Form eines pauschalen Aufschlags auf die Abwassergebühren. Bei diesem Gebührenmaßstab wird davon ausgegangen, dass bei allen Grundstücken die bezogene Frischwassermenge ungefähr im selben Verhältnis zu der auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge steht ("Wahrscheinlichkeitsmaßstab").

Diese Art der Gebührenerhebung berücksichtigt allerdings nicht, ob und wieviel Niederschlagswasser auf einem Grundstück anfällt und ob / wieviel davon auf dem Grundstück versickert oder in die Kanalisation abgeleitet wird.

Neue Rechtsprechung

Mittlerweile mehren sich nach vielen privaten Klagen die Urteile höhergerichtlicher Instanzen, dass die Berechnung der Abwassergebühren nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht mehr zulässig ist - mit dem Ergebnis der Forderung einer gesplitteten Gebühr.

Gesplittete Abwassergebühr (GAG)

Bei diesem Verfahren der Gebührenerhebung werden die Abwassergebühren getrennt für die beiden Kostenanteile - Niederschlagswasser und Schmutzwasser - ermittelt und abgerechnet. Jeder Grundstückseigentümer soll möglichst genau nur die Leistung bezahlen, die er auch in Anspruch nimmt.

Die Schmutzwassergebühr berechnet sich wie bisher nach dem Frischwasserverbrauch, allerdings verringert um die Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Niederschlagswassergebühr für die abzuleitende Regenwassermenge berechnet sich künftig auf der Grundlage der befestigten und abflusswirksamen Flächen.

Niederschlagswassergebühr

Der Anteil für das Abführen des Oberflächenwassers wird nach dem Anteil der bebauten und versiegelten Fläche (z. B. Parkplätze, Hofeinfahrten, Lagerplätze) auf dem jeweiligen Grundstück bemessen, wenn diese an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.

Gebührenpflichtig sind dabei alle Gebäudegrundflächen einschließlich der Dachüberstände sowie alle wasser- und durchlässigen Beläge. Zur Berücksichtigung einer verzögerten Versickerung durch bestimmte, nur teilweise wasserdurchlässigen Beläge werden sogenannte Abflussbeiwerte festgelegt.

Ökologische Aspekte

Die gesplittete Abwassergebühr schafft finanzielle Anreize zur Entsiegelung, zur Regenwassernutzung und zur Regenwasserversickerung vor Ort und ist damit ein Beitrag zur Hochwasservorsorge und zur Erhaltung von Feuchtlebensräumen. Soweit dies schadlos möglich ist, sollte unbedenkliches Niederschlagswasser möglichst ortsnah dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden, z.B. durch Versickerung oder direkte Einleitung in ein Gewässer. So wird der Grundstücksbesitzer aufgefordert, Grundstücke möglichst wenig zu befestigen und bereits vorgenommene Versiegelungen rückgängig zu machen.

Wer ist von der Gebühreumstellung betroffen ?

Eine Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr muss nur für Grundstücke mit einer reduzierten versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Fläche von mind. 1000 m² erfolgen ("Pflichtveranlagung"). Alle anderen Grundstücke werden wie bisher nach dem Frischwasserbezug abgerechnet. Allerdings besteht die Möglichkeit für Besitzer kleinerer Grundstücke, eine freiwillige Veranlagung zu beantragen und somit ebenfalls von der gesplitteten Abwassergebühr zu profitieren.

Auswirkung der Gebühreumstellung

Nach den bisherigen Erfahrungen anderer Kommunen ist davon auszugehen, dass sich für Bereiche normaler Wohnbebauung keine oder nur geringe Änderungen ergeben. Objekte mit einem hohem Wasserverbrauch und geringen befestigten Flächen werden dagegen wesentlich entlastet.

Ermittlung der Versiegelungsfläche bei der Pflichtveranlagung

Die tatsächlichen Versiegelungsflächen werden in einem Kombinationsverfahren aus Luftbilddauswertung und Selbstauskunft ermittelt. Zur Erfassung der versiegelten Flächen werden von den Kommunen Luftbilddaufnahmen erstellt und mit den Planunterlagen der Vermessungs- und Grundbuchämter abgeglichen. Parallel dazu werden die Verbraucher aufgefordert, zur Bestimmung ihrer Niederschlagswassergebühren die Größe der versiegelten Fläche, die sie in Anspruch nehmen, unter Zuhilfenahme von Vordrucken selbst in eine Verbrauchsklasse einzuordnen.

Wie kann man Gebühren sparen ?

Folgende ökologisch wirkende Maßnahmen mindern die Niederschlagsgebühren:

- ▶ wasserdurchlässige Bodenbeläge, z.B. Rasengittersteine
- ▶ Gründächer
- ▶ Versickerungsanlagen
- ▶ Zisternen.